

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 7. September 1841



Raths-Protokoll

in Politicis zur Sitzung am 7. September 1841.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser

Herr Maât Rath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

Sekretär Bleyer

Herr Rath Freyinger referirt:

5946. Kassaamt bittet um Erfolglassung auf der Georg Gallbruner'schen Behausung N. 70 in Wieserfeld haftenden Steuern u. Gaben pr 26 fl 55 3/4 xr CMz aus dem bereits erlegtem Kaufschillinge.

Da nach d. h. Hofdekrete v. 16. Septbr. 1825 Z. 2132 dreijährigen Rückständen von landesfürstl. Steuern u. obrigktl. Gaben das gesetzl. Pfandrecht zusteht, so wird der Depositen-Coön die Erfolglassung der auf der gerichtl. im Wege der Exekution versteigerten Georg Gallbruner'schen Behausung in Wieserfeld haftende landesfürstl. u. obrigktl. Gaben pr 26 fl 55 3/4 xr CMz aus dem zum Theile erlegten Kaufschillinge mit Rathschlag aufzutragen, wovon die Liquidirung des zur nachherigen Behandlung des Steuer-Rückstandes als Vorzugspost bei der Anweisung des bei der Versteigerung eingegangenen Kaufschillinges für das unbringliche Gut mit Zustellung zu verständigen.

Herr Rath Maurer referirt:

5849. Protokoll über die Vernehmung der Anna Huber weg der Krankheitskosten ihrer Tochter Eva Maria.

Hierüber wird der Depos. Coön aufgetragen, die für Jakob, Eva Maria u. Josef Huber in deposito befindliche Staatschuldverschreibung N. 11317 v. 1. Jänner 1825 à 5 [?] pr 100 fl an das Expedit zu erfolgen, welches dann dieselben theils gegen eine Staatsschuldverschreibung pr 50 fl zu verwechseln, theils gegen baares Geld zu veräußern, dem über Abzug der Heilkosten pr 28 fl 16 xr CMz erübrigenden Betrag samt den eingelösten Staatsschuldverschreiben ad deposita zu bringen hat. Hievon ist die Depos. Coön durch Rathschlag zu verständigen.

Herr Rath Buberl referirt:

5941. Johann Neudorfer meldet ad N. 5735 den Rekurs an.

Diese Rekursanmeldung wird zur Wissenschaft genommen, wovon der Bittsteller unter Rückschluß seiner Beilage rathschlägig verständiget wird.

5865. Protokoll in causa Johann Neubök und Tischler wegen Störung des Gewerbes.

Da bei dem Zimmergesellen Joh. Neuböck von ihm selbstgefertigte theils unverfertigte Tischlerarbeit angetroffen wurde, ein Zimmergesell aber hiezu nicht berechtigt ist, und der Umstand, daß er diese Arbeiten für sich verfertigt habe, als nicht erwiesen, keinen Glauben verdient, so hat er sich einer Gewerbsstörung der berechtigten Tischler schuldig gemacht. Es wird daher dem Tischlerhandwerke aufgetragen, den noch nicht gänzlich verfertigten Schubladkasten auszufertigen, welcher sodann mit den 2 verfertigten Bettstätten der Hr. Sekretär Knoll nach Ablauf des Rekurstermine bei Gelegenheit der nächsten Versteigerung öffentlich zu veräußern, den Arbeitslohn für die Ausfertigung zu

bezahlen, und unter Rückschluß der Communicate Relation zu erstatten hat: der deductis deducendis erübrigende reine Erlös ist als im ersten Betrettungsfalle dem Joh. Neubök im Gnadenwege zu erfolgen, u. wird ihm bedeutet, daß er bei fernerer Betrettung mit der Konfiskationsstrafe belegt werde, wovon derselbe so wie das Tischlerhandwerk rathschlägig, der Hr. Sekretär Knoll durch Zustellung verständiget werden.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär